

01. März 2022

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Verordnung über die Berechtigungs- regelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)
- Art. 18 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

diese Verordnung.

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.</p> <p>² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für:</p> <p>a) die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinausgehen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Meiringen:</p> <p>a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,</p> <p>b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,</p> <p>c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]¹⁾).</p> <p>² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:</p> <p>a) für die GERES-Plattform im Anhang 1.</p> <p>³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.</p>
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Einwohnergemeinde Meiringen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV) vom 01.06.2016.</p> <p>² Sie tritt am 01.03.2022 in Kraft.</p>

Diese Verordnung wurde am 28.03.2022 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen.

Meiringen, 28.03.2022

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.03.2022 wurde im Anzeiger Oberhasli 17. vom 29.04.2022 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 28.03.2022

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2
(Stand 01.03.2022)

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimator / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	
	1.2 Systeme Schulleiter und Co-Schulleiter																							
	1.2.1 iCampus																							
	- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG																							
	- Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung																							
	X	X	X	-	X	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Alle	-

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
01.03.2022	05.04.2022

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

zur Verordnung der Einwohnergemeinde Meiringen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V 01.03.2022)

Das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungs-gesetz (PDSG)) sieht vor, dass die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen die Berechtigungsregeln auf deren gesetzliche Grundlage, Eignung und Notwendigkeit gemäss Art. 5 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) prüfen.

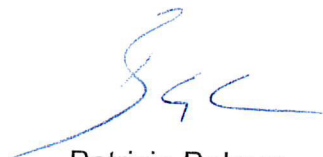
Als Datenschutzaufsichtsstelle nehmen wir Stellung gem. Art. 11 PDSG zu den GERES-Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Meiringen.

In der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PPDS V 01.03.2022) und Anhang 1 der Einwohnergemeinde Meiringen sind die GERES-Berechtigungsregeln definiert. Diese entsprechen Gesetz- und Verhältnismässigkeit. Die Begründungen sind plausibel und im Anhang 1 aufgeführt.

Wir stellen fest, dass keine Anträge und Hinweise (Art. 11 Abs. 1 PDSG) zur bereinigten Fassung der Verordnung vom 01.03.2022 vorliegen.

ANDEREGG TREUHAND

Meiringen, 05.04.2022



Patrizia Balmer
zugelassene Revisionsexpertin
Fachfrau Finanz- und Rechnungs-
wesen mit eidg. Fachausweis



Jannik Anderegg
zugelassener Revisor
Master Business Administration
Bachelor Wirtschaftsinformatik